

- volkseigene Güter (VEG) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter,
- volkseigene Gärtnereien und volkseigene Tierzuchtbetriebe (Besamung und Mastprüfung),
- kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, VdgB/BHG einschließlich Agrochemische Zentren (ACZ),
- individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG,
- volkseigene Kombinate Industrielle Mast (KIM) und andere Betriebe der WB Industrielle Tierproduktion,
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter, Binnenfischer und Zierfischzüchter (PwP, PwF, PwZ),
- volkseigene Binnenfischereibetriebe,
- kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe (einschließlich forstwirtschaftlicher Betriebe),
- private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe.

Preisstand 31. Dezember 1970

- Meliorationsgenossenschaften (MG),
- Zwischenbetriebliche Bauorganisationen (ZOB).

Preisstand 31. Dezember 1975

- Volkseigene Landbaukombinate,
- volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaus,
- Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung,
- volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik,
- volkseigene Betriebe und Kombinate für landtechnische Ausrüstungen,
- VEB Saat- und Pflanzgut,
- volkseigene Gestüte,
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG).

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft,
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe,
- Baumschul-, Molkerei- und Winzergenossenschaften der VdgB.

2. Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige

Für diese Abnehmer gilt der Preisstand vom 31. Dezember 1975.

3. Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

Preisstand 31. März 1964

Alle Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind.

Preisstand 31. Dezember 1970

- Gesundheits-, Alters-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen,
- Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen.

Preisstand 31. Dezember 1975

Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen).

Anordnung Nr. Pr. 129 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

111 32 00 0	Hochofengas
121 10 00 0	Schwarzmetallurze, -agglomerate
121 21 00 0	Stahlroh Eisen
121 22 00 0	Gießereiroh Eisen
121 23 00 0	Spiegeleisen
121 27 00 0	Hochofen-Ferrolegierungen
121 30 00 0	Elektro- und alumino-thermische Ferrolegierungen
121 40 00 0	Rohstahl
121 99 10 0	Formlinge aus Ferrolegierungen
122 32 12 0	Eisen-Nickel-Rohluppen
122 32 13 0	Eisen-Nickel-Röstluppen
122 32 15 0	Nickel-Kobalt-Sinter
151 33 60 0	Granulierte Hochofenschlacke
151 33 70 0	Granulierte Kalziumsilikatschlacke
151 33 80 0	Hochofenstückschlacke
199 20 00 0	Eisenhaltige Industrierückstände
199 31 00 0	Schwarzmetallschrott

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern, mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben.
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen bei Belieferung durch den Großhandel (volkseigener Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —). Für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(3) Soweit Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.¹

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Neudruck 1972, 1. und 2. Ergänzung und Teil IV A und B 1. bis 10. Ergänzung, Stand 1. Januar 1975.